



Gemeinde Hinwil

Kommunale Natur- und Landschaftsschutzverordnung der Gemeinde Hinwil (SR 760.1)

vom Gemeinderat verabschiedet am:
mit Änderungen vom:

14. November 2018
13. September 2023

Inhaltsverzeichnis

A. Natur- und Landschaftsschutzobjekte	3
Art. 1 Schutzobjekte	3
Art. 2 Schutzzonen	3
Art. 3 Schutzziele	3
Art. 4 Schutzanordnungen.....	4
B. Pflege und Bewirtschaftung.....	5
Art. 5 Veränderungsverbot	5
Art. 6 Pflegegrundsätze.....	5
Art. 7 Pflege durch Dritte	6
Art. 8 Pflegeentschädigung	6
C. Organisation	6
Art. 9 Überwachung	6
Art. 10 Objektbetreuer.....	6
D. Straf- und Schlussbestimmungen	7
Art. 11 Ausnahmen	7
Art. 12 Strafbestimmungen	7
Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts.....	7
Art. 14 Inkraftsetzung.....	7
Art. 15 Publikation.....	7
Art. 16 Rechtsmittel	7
Anhang	
1. Naturschutzobjekte	8
2. Landschaftsschutzobjekte.....	9
3. Revidierte Naturschutz- und Landschaftsschutzobjekte.....	9

Gestützt auf Artikel 18 ff des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205, 207 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erlässt der Gemeinderat Hinwil folgende Verordnung:

A. Natur- und Landschaftsschutzobjekte

1 Die im Anhang genannten Gebiete und Objekte werden unter Schutz gestellt. Der Anhang ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Die genaue Lage und Umgrenzung der Schutzobjekte ist aus dem zugehörigen Übersichtsplan (1:7000), respektive aus den Objektblättern ersichtlich. Der Übersichtsplan und die Objektblätter sind integrierende Bestandteile dieser Verordnung. Je ein Exemplar befindet sich auf der Gemeindeverwaltung Hinwil (für alle zur Einsicht zugänglich) sowie bei der Baudirektion des Kantons Zürich.

Art. 1 Schutzobjekte

1 Die im Anhang, Punkt 3.1. / 3.2., aufgeführten Objekte werden unter Schutz gestellt. Es handelt sich dabei um neue Schutzobjekte und bestehende Schutzobjekte, deren Abgrenzung angepasst wurde.

2 Bestehende, unveränderte Schutzobjekte sind im Anhang, Punkt 1.1. / 2.1., aufgeführt und werden aus der Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung vom 9. Februar 1983 übernommen. Sie stehen unter Schutz.

3 Aus dem Schutz gegenüber der Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung vom 9. Februar 1983 entlassene Objekte sind im Anhang, Punkt 3.3., aufgeführt.

Art. 2 Schutzzonen

Die Schutzobjekte werden in folgende Zonen gegliedert:

- Zone I Naturschutzzone
- Zone IR Naturschutzzone (Regeneration)
- Zone II Naturschutzumgebungszone
- Zone III Landschaftsschutzzone

Die Lage sowie die Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan (1:7000) und den Objektblättern ersichtlich. Grundsätzlich sind alle Objekte ohne Ausweisung einer Naturschutzumgebungszone vollständig als Naturschutzzone (Zone I) klassiert.

Art. 3 Schutzziele

1 Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

2 Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und –gemeinschaften, sowie dem Schutz der Landschaft.

3 Zone IR Naturschutzzone (Regeneration)

Als Regenerationszonen sind Flächen bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotential besitzen. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

4 Zone II Naturschutzumgebungszone

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

5 Zone III Landschaftsschutzzone

Die Landschaftsschutzzone dient der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets. Zum Schutz des Landschaftsbildes soll sie von neuen Bauten und Anlagen freigehalten werden.

Art. 4 Schutzanordnungen

1 In den Schutzzonen I, IR und II sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern oder das Landschaftsbild stören.

2 Verboten sind in den Schutzzonen I, IR und II insbesondere:

- a. das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- b. Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- c. das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwasser;
- d. das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen aller Art;
- e. das Aufforsten oder das Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- f. das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- g. das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- h. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen;
- i. das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- k. das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- l. das Betreten, Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen mit Ausnahme des notwendigen Unterhalts;
- m. das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- n. das Begradigen und Kanalisieren von Bächen;
- o. das Weidenlassen (ausser mit Bewilligung).

3 In der Schutzzone III (Landschaftsschutzzone) sind alle Tätigkeiten, Bauten und Anlagen, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, die im Landschaftsbild in Erscheinung treten, den Wert des Schutzgebiets beeinträchtigen könnten oder den für die Landschaft typischen Eigenheiten widersprechen. Zulässig sind landwirtschaftliche Neu-, Um- und Anbauten in den Betriebszentren der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn ein Vorhaben nach Raumplanungsgesetz möglich ist und die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Landwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern.

- 4 Verboten sind in der Schutzzone III (Landschaftsschutzzone) insbesondere
- a. Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
 - b. das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausser das Pflanzen von Hochstammobstbäumen und Hecken;
 - c. das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
 - d. das Beseitigen von Findlingen und Erratikern, sowie jegliche Beeinträchtigung derer natürlichen Beschaffenheit.

B. Pflege und Bewirtschaftung

Art. 5 Veränderungsverbot

1 Es ist untersagt, Schutzobjekte zu verändern, zu verunstalten oder in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen.

Art. 6 Pflegegrundsätze

1 Die Schutzobjekte sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Artikel 4 ausgenommen.

2 Pflege- und Unterhaltsarbeiten werden soweit erforderlich in einem Pflege- resp. Bewirtschaftungsplan festgelegt.

3 Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist der Unterhalt und die Bewirtschaftung nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes durch die Politische Gemeinde Hinwil zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

4 Grundsätzlich sind folgende Pflegemassnahmen für die Erhaltung der Schutzobjekte auszuführen. Zusätzlich gelten die in den Pflege- resp. Bewirtschaftungsplänen bezeichneten Massnahmen.

- a. Riedflächen sind in der Regel jährlich einmal zu mähen. In der Naturschutzumgebungszone ist das Gras jährlich ein- bis zweimal zu mähen. Das Schnittgut ist jeweils abzuführen und zu nutzen oder fachgerecht zu entsorgen.
- b. Trockenwiesen sind in der Regel jährlich zweimal zu mähen. In der Naturschutzumgebungszone ist das Gras jährlich ein- bis dreimal zu mähen. Das Schnittgut ist jeweils abzuführen und zu nutzen oder fachgerecht zu entsorgen.
- c. Hecken, Bachgehölze, Baumgruppen und Waldränder sind durch selektiven und abschnittweisen Rückschnitt zu verjüngen; seltene oder langsam wachsende Gehölzarten sind dabei zu schonen. Bei Neuanpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden.
- d. Unterhaltsarbeiten an Weihern/Teichen sind nach Möglichkeit in den Monaten August bis September auszuführen.

- e. Bäche sind nach den Grundsätzen der Ingenieurbilogie zu unterhalten. Die notwendigen Arbeiten sind nach Möglichkeit in den Monaten Mai bis September auszuführen.
- f. Einzelbäume sind fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Bei Verlust durch höhere Gewalt (Sturm, Krankheit etc.) ist eine Ersatzpflanzung derselben Baumart vorzunehmen.

Art. 7 Pflege durch Dritte

1 Die Pflege und Bewirtschaftung der Schutzobjekte kann Dritten nach Absatz 2 übertragen werden, soweit nicht der Eigentümer oder die Politische Gemeinde Hinwil diese übernimmt.

2 Als Dritte gelten jene natürlichen Personen, die in der Lage sind, die Pflege des Objekts selbst und fachgerecht durchzuführen. Darunter fallen auch Naturschutzvereine oder zielverwandte Personengemeinschaften, die Schutzobjekte durch ihre Mitglieder bewirtschaften lassen.

3 Die Übertragung der Pflege und Bewirtschaftung von Schutzobjekten erfolgt, soweit Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung anzuwenden ist, durch Abschluss eines Vertrages zwischen der Politischen Gemeinde Hinwil und dem Bewirtschafter.

Art. 8 Pflegeentschädigung

1 Für die Pflege und die Unterhaltsarbeiten im Sinne des Schutzziels richtet die Politische Gemeinde Hinwil dem Bewirtschafter eine Entschädigung aus, wobei selbstbewirtschaftende Eigentümer ebenfalls als Bewirtschafter gelten.

2 Für die Bemessung der Entschädigung gilt das „Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen und Biodiversitätsförderflächen in der Gemeinde Hinwil“, wobei in besonderen Fällen davon abgewichen werden kann. Für einmalige Aufwertungsmassnahmen werden die Kosten von der Gemeinde in Absprache nach Aufwand entschädigt.

C. Organisation

Art. 9 Überwachung

1 Die Überwachung der Schutzobjekte obliegt dem Gemeinderat. Er kann die Überwachung an die Natur- und Landschaftsschutzkommission übertragen.

Art. 10 Objektbetreuer

1 Zur Überwachung des Zustands und der Pflege der Schutzobjekte werden Objektbetreuer eingesetzt.

2 Objektbetreuer unterstehen der Aufsicht der Natur- und Landschaftsschutzkommission.

3 Objektbetreuer können in Absprache mit der Natur- und Landschaftsschutzkommission in begründeten Fällen örtlich begrenzte und zeitlich befristete Abweichungen in der Pflege und Bewirtschaftung von Schutzobjekten anordnen.

D. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Ausnahmen

1 Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche und öffentliche Interesse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von dieser Verordnung gestatten.

Art. 12 Strafbestimmungen

1 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von § 340 f. PBG und Art. 24 ff NHG geahndet. Im Weiteren ist bei Übertretungen der frühere Zustand gemäss § 341 PBG wieder herzustellen.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden früheren Verordnungen, Beschlüsse, Verfügungen und Weisungen, aufgehoben. Die Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung vom 9. Februar 1983 wird mit Ausnahme der bestehenden Schutzobjekte aufgehoben. Die bestehenden Schutzobjekte sind im Anhang, Punkt 1.1. und 2.1., aufgeführt. In Punkt 3.1. sind bestehende Schutzobjekte gelistet, die angepasst werden. Nur Neuaufnahmen, Entlassungen und Anpassungen sind anfechtbar.

Art. 14 Inkraftsetzung

1 Die kommunale Natur- und Landschaftsschutzverordnung ist am 14. November 2018 vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 2018-173 genehmigt worden.

2 Diese Verordnung wird sofort nach Inkrafttreten des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. November 2018 rechtsverbindlich.

Art. 15 Publikation

1 Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und auf www.hinwil.ch, öffentlich bekanntgemacht. Die Mitteilung unter Beilage der Objektblätter erfolgt an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und die Baudirektion des Kantons Zürich.

Art. 16 Rechtsmittel

1 Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim **Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich**, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

NAMENS DES GEMEINDERATS

Andreas Bühler
Gemeindepräsident

Roger Winter
Gemeindeschreiber

Anhang

1. Naturschutzobjekte

1.1. Bestehende Objekte:

Nr.	Beschrieb	Lage
32a	Waldried	Buestock
32b	Waldried	Buestock
34	Hangried	Ringwil, Rossweid
36a	Hangmoor	Oberbernegg
36b	Hangmoor	Oberbernegg Steinacher
37	Stauteich	Wernetshausen, Sack
43a	Hangried	Hadlikon, Pfaffenhalden
43b	Stauteich	Hadlikon, Hueb
43c	Stauteich	Hadlikon, Bodenholz
45	Hangried, Riedwiese	Zimmermannswisen Wernetshausen
46	Teich	Kreisel Betzholz
50	Ried mit Teich	oberhalb Niederhus
51	Nasswiese, Ried	Totenbüel
52	Kiesgrube	Eggstrasse, Oberwis
53	Kiesgrube, Trockenstandort	Lee, Orn
116	Erratiker	Ringwil, Bachtobel
119a	Bachlauf, Bachgehölz	Schlubach, Blatten bis Loch
119b	Bachlauf, Bachgehölz	Schlubach, Blatten bis Loch
121a	Gehölz	alter Wildbachlauf
121b	Gehölz	alter Wildbachlauf, neben KVA
121c	Gehölz	alter Wildbachlauf
122	Galeriegehölz	Neuwies, südlich
123	Hecke	Ringwil, Blatten
124	Hecken	Ringwil, nordwestlich
134	Findling in Findlingsfeld	Ringwil, Bueholz/Schönwies
136	Findling	Chopfholzwald
200	Galeriewäldchen	Wernetshausen, Bernegg
201	Sumpf und Hecke	Wernetshausen, nördlich
212	Bachgehölz	Chatzentobelbach
215	Gehölz	Hüssenbüel
217	Bachgehölz, Gehölz	Affeltrangen
218	Waldstreifen	Ringwil, Höhe
303	Winterlinde	Wernetshausen, Hof Looren
304	Sommerlinde	Wernetshausen, Kamm-Kägi
305	Winterlinde	Wernetshausen, nordwestlich Schulhaus
307	Winterlinde	Wernetshausen, Tarn
308	Winterlinde	oberhalb Friedheim
309	Winterlinde	Hadlikon Hueb, nordwestlich
310	Nussbaum	Hadlikon, Blatten
312	Linden (Baumgruppe)	Friedhof Hinwil
313	Sommerlinde	Burgbüel
314	Rosskastanien (Baumgruppe)	reformierte Kirche
315	Baumgruppe	reformiertes Pfarrhaus, Dorf
317	Sommerlinde	Hof Halden, Unterholz
318	Eichen (Baumgruppe)	Affeltrangen/Rotenstein
322	Sommerlinde	Erlosen
323	Winterline	Quartier Berg, Hinwil

324a	Sommerlinde	Ringwil, Ruchweidli
324b	Sommerlinde	Ringwil, Blatten
325	Trauerbuche	Hof Schönwies
328	Sommerlinde	Schulhaus Girenbad, nördlich
330	Sommerlinde	Bossikon

2. Landschaftsschutzobjekte

2.1. Bestehende Objekte:

Nr.	Beschrieb	Lage
113	Kleiner Giessen	Hadlikon
114	Moränenwall	Burgbüel
119c	Schluhbachtobel	Letten bis Blatten
132	Rundhöcker	Hadlikon, Hueb

3. Revidierte Naturschutz- und Landschaftsschutzobjekte

3.1. Anpassungen bestehender Objekte

Nr.	Beschrieb	Lage	Anpassung
33	Weiher, Riedrest, Hochstauden	Eisweiher	verkleinert
35	Stauteiche, Ried	Ringwil, Zinggenbüel	erweitert
115	kleiner Drumlin	Ringwil, westlich	verkleinert
125	Kiesgrube	Ringwil, südöstlich	erweitert
213a	Bachgehölz Mülibach	Schule Hadlikon, südlich	verkleinert
219	Bachgehölz	Ringwil, nordöstlich	verkleinert

3.2. Neue Objekte:

Nr.	Beschrieb	Lage	Grund
1000	Flachmoor	Allmen, Bättelacher	wertvoll
1001	Weiher, Flachmoor	Grueb, Unterhusbächli	wertvoll
1005a	Hochstaudenflur	Bachtel	bemerkenswert
1005b	Flachmoor, Hochstaudenflur	Bachtel	wertvoll
1007	Flachmoor	Rüti, oberhalb Ringwil	bemerkenswert
1008a	Flachmoor, Magerwiese	Bergrain	bemerkenswert
1008b	Flachmoorrest	Bergrain	bemerkenswert
1009	Stauweiher, Hecke	Boden	bemerkenswert
1012	Weiher, Flachmoor, Magerwiese	Sportplatz Hüssenbüel	sehr wertvoll
1013	Magerwiese	Rossweid, Ringwil	wertvoll
1014	Hecke	Eingangs Hadlikon	sehr wertvoll
1022	Sommerlinde	Hadlikon, Bodenholzstrasse	wertvoll

3.3. Entlassungen bestehender Objekte:

Nr.	Beschrieb	Lage	Grund
36cd	Hangmoore	Bernegg	trockengelegt
38a	kleiner Weiher, Ried	Wernetshausen, Stampf	SVO Bachtel
38b	kleiner Weiher, Ried	Wernetshausen, Stampf	SVO Bachtel
39	Hangried	Wernetshausen, Schwändi	SVO Bachtel

40	Hangried	Wissenbach	SVO Bachtel
41	Hangried	Sprungschanze, Oberorn	SVO Bachtel
42	Hangried	nordwestlich, Niederorn	SVO Bachtel
47	Nasswiese	Eggstrasse, letzte Kurve	SVO Bachtel
48	Hangried, Nassmulden	Bachtelweis, süd	SVO Bachtel
49	Trockenstandort	Wernetshausen, Schwändi	SVO Bachtel
54	Ried	Bachtel, südlich	SVO Bachtel
105	Erratiker	Unterhus	SVO Bachtel
108	Erratiker (zugeführt)	Schule Wernetshausen	zugeführt
111	Erraktier	Girenbad, Hof Allmen	SVO Bachtel
112a	Erratiker „Zwölfistei“	Ober Orn	SVO Bachtel
112b	Erratikerfeld	Wernetshausen, östlich	SVO Bachtel
112c	Erratiker	Zwölfistein, nordwestlich	SVO Bachtel
117	Hecken	Schufelberg, Nordwestlich	SVO Bachtel
118	Hecke	Schufelberg, südwestlich	SVO Bachtel
120	Bachgehölz Tamel	Rüteli	SVO Drumlin
126	Zwei Erratiker (aufgestellt)	Wernetshausen, Hasenstrick	zugeführt
127	Erratiker (aufgestellt)	Wernetshausen, Looren	zugeführt
128	Sandsteinfindling	Schwendiweid	SVO Bachtel
129	Nagelfluh Findlinge	Nieder-Orn	SVO Bachtel
131	Sandstein, Wasserhorizont	Wissenbach, Waldlichtung	SVO Bachtel
133	Findling	Schulhaus Breite	zugeführt
135	Findlinge (aufgestellt)	Ringwil, Ettenhauserstrasse	zugeführt
137	Findling	Girenbad, Triemenhof	SVO Bachtel
138	Findling	Bachtelhang	nicht auffindbar
202	Bachgehölz	Wernetshausen, Looren	wenig Qualität
203	Bachgehölz	oberhalb Ornstrasse	SVO Bachtel
204	Bachgehölz	Ober-Orn	SVO Bachtel
205	Waldstreifen an Steilstufe	Bachtel-Kulm, südlich	SVO Bachtel
206	Gehölz an Steilkante	Nieder-Orn	SVO Bachtel
207	Hecken, Bachgehölz	Nieder-Orn, nördlich	SVO Bachtel
208	Bachgehölz	Sagenbach	SVO Bachtel
209	Gebüschwäldchen	Hof Unterhus, südwestlich	SVO Bachtel
210	Hecke	Bauernhaus Aebnet	SVO Bachtel
211	Bachgehölz	Bodenholz	wenig Qualität
213b	Bachgehölz	Schule Hadlikon, südlich	wenig Qualität
216	Hochstaudenflur	nähe Fröschlezen Riet	SVO Drumlin
220	Hochhecke	Girenbad/Boden	SVO Bachtel
221	Bachgehölz	Bodenholz	SVO Bachtel
222	Heckenwäldchen	Girenbad, Schaugen	SVO Bachtel
223	Bachgehölze	oberhalb Auen	SVO Bachtel
300	Rotbuche	Passhöhe Egg	SVO Bachtel
301	Winterlinde	Ober-Orn	SVO Bachtel
302	Sommerlinde	Aebnet	SVO Bachtel
306	Sommerlinde	Hinwil, Betzholz	SVO Drumlin
311	Schwarzpappel	Walderstrasse Hinwil	gerodet
314b	Sequioabäume	Dürntnerstrasse Hinwil	gerodet
316	Winterlinde	Schulhaus Unterholz	abgestorben
319	Winterlinde	Affeltrangen, Haus Rubin	gerodet
320	Eiche	Oberhöflerried	SVO Drumlin
321	Winterlinde	Bossikon, westlich	gerodet
326	Winterlinde	Ringwil, Chellerloch	Blitzschlag
327	Tannen	Girenbad, Bad	gerodet
329	Winterlinde	Bossikon, Scheune Knecht	gerodet

3.4. Neue Objekte, ergänzt mit GRB 2023-154 vom 13. September 2023

Nr.	Beschrieb	Lage	Grund
1003	Flachmoor	Langmatt	wertvoll
1010	Lebensraumverbund	Hintertreimen	bemerkenswert
1015	Waldwiese	Ornerhalden	bemerkenswert

**Kommunale Natur- und
Landschaftsschutz-
verordnung**

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil

Stand:
GRB 2023-154
vom 13. September 2023